

## **Antrag**

---

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel I**

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. I GanztagsbetreuungsG für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19.06.2012 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

In § 55 a (Aufnahme in die Grundschule) Absatz 2 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. eine Kooperationsvereinbarung zwischen der abgebenden Kita und der aufnehmenden Grundschule existiert und die Erziehungsberechtigten eine Aufnahme in dieser Grundschule wünschen,“

Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Die Grundschulordnung schreibt in § 3 (5) und (6) eine enge Zusammenarbeit zwischen vor- schulischen Einrichtungen und der Grundschule vor. Als Folge davon haben in den vergange- nen Jahren etliche Kitas und Schulen erfolgreiche Kooperationsvereinbarungen miteinander geschlossen. Sobald aber die Kinder eingeschult werden, kommt das Kriterium Schuleinzugs- bereiche zum Tragen, und Kinder, die sich zwar in der Kooperationskita befinden, aber nicht im Einzugsbereich wohnhaft sind, werden in aller Regel nicht in die Kooperationsschule auf- genommen. Um diese Zusammenarbeit im Sinne der Umsetzung eines durchgängigen Bild-ungsauftrags zu gewährleisten ist die Anpassung der gesetzlichen Grundlage notwendig, die sich in der entsprechenden Änderung des § 55 a des Schulgesetzes (SchulG) widerspiegeln muss. Damit wird gewährleistet, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit weitergeht und Kin- der, die im Rahmen der Kooperation die aufnehmende Schule kennengelernt haben, auch in dieser eingeschult werden und so die Kinder der Kooperationskita nicht auseinandergerissen werden.

Besonders in Hinblick auf Sprachförder-, Integrations- und Inklusionskonzepte, deren Erfolg jeweils auch stark von Kontinuität abhängt, ist eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zielführend. Durch eine gut funktionierende Kooperation können die Schulen auf der Arbeit der Kita aufbauen und sie gemeinsam gestalten.

§ 55 a setzt in Absatz 2 Kriterien in abgestufter Reihenfolge fest, nach denen im Rahmen von Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien statt- gegeben wird. Die neu gefasste Nummer 2 über Kooperationsvereinbarungen zwischen Kitas und Grundschulen wird also nach der Nummer 1, der die sogenannte Geschwisterregelung behandelt, und vor die alten Nummern 2 und 3 über die ausdrücklichen Wünsche der Erzie- hungsberechtigten bezüglich eines Schulprogramms und einer beruflich bedingten Betreu- ungssituation, eingefügt.

Berlin, den 18. Juni 2013

Pop Kapek Mutlu  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN